
Verordnung zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (RVzBWIS)

Vom 24. Mai 2022 (Stand 1. Juni 2022)

Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹⁾

von der Regierung erlassen am 24. Mai 2022

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS)²⁾.

Art. 2 Antragsrecht

¹ Das Antragsrecht im Sinne von Artikel 23i BWIS steht der Kantonspolizei zu.

Art. 3 Anhörungsrecht

¹ Das Anhörungsrecht im Sinne von Artikel 23j BWIS steht der Kantonspolizei zu.

Art. 4 Vollzug

¹ Für den Vollzug und die Kontrolle der Massnahmen gemäss Artikel 23k bis Artikel 23q BWIS ist die Kantonspolizei zuständig, soweit nicht das Bundesamt für Polizei zuständig ist.

Art. 5 Elektronische Überwachung

¹ Die durch eine elektronische Überwachung im Sinne von Artikel 23q BWIS erhobenen Personendaten werden nach den Regeln bearbeitet, die für die Überwachung von strafrechtlichen Kontakt- und Rayonverboten gelten, soweit bundesrechtlich nichts anderes vorgesehen ist.

² Das Amt für Justizvollzug führt die elektronische Überwachung im Auftrag der Kantonspolizei durch.

¹⁾ BR [110.100](#)

²⁾ SR [120](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
24.05.2022	01.06.2022	Erlass	Erstfassung	2022-023

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	24.05.2022	01.06.2022	Erstfassung	2022-023